

STATUTEN DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ **Tiereck.at - Lavantaler Tierhilfe** “.
2. Er hat seinen Sitz in **Wolfsberg** und erstreckt seine Tätigkeit auf **Österreich, wobei die intensive Tierschutzarbeit auf das Lavanttal ausgerichtet ist.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt **die Förderung des Tierschutzes im Allgemeinen, insbesondere des Schutzes von Haustieren.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Rettung/Bergung/Aufnahme von ausgesetzten, zugelaufenen, zurückgelassenen, verletzten/verunfallten Katzen
2. die Unterbringung dieser Tiere auf Pflegestellen und tierärztlicher Versorgung
3. die Vermittlung (ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen)
4. Kastrationen von Katzen und Katern a) die wir im geschlechtsreifen Alter übernehmen, b) von Streunerkatzen, c) von Bauernhofkatzen im Zuge von Projekten
5. Förderung von tierfreundlichem Gedankengut und sonstige Aufklärung zB bezüglich Kastration/Kastrationspflicht, Chip, artgerechte Haltung und Versorgung von Tieren, insbesondere Katzen
6. Entwicklung und Umsetzung von Projekten, die das Tierwohl fördern - auch Jugendprojekte
7. (Not-)Anlaufstelle für andere hilfsbedürftige Tiere wie zB Igel, Vögel, ent- oder zugelaufene Hunde etc
8. Rückführung von zu- und entlaufenen Tieren - hauptsächlich über die vereinseigene Webseite www.tiersuchzentrale.at
9. Aufbau von Kontakten zu anderen Tierschutz-Organisationen im In- und Ausland zum gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie ggf. Unterstützung
10. Aus- und Fortbildung von aktiven Mitgliedern

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. **Als ideelle Mittel dienen**
 - a) Werben und Aufnehmen von Mitgliedern
 - b) Anbieten von Hilfestellungen in sämtlichen Tier-Mensch-Situationen
 - c) Durchführung von Projekten
2. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**
 - a) Mitgliedsbeiträge, Vermittlungsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen
 - b) Einkünfte aus der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - c) Subventionen aus Mitteln öffentl.-rechtl. und privater Institutionen/Organisationen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten bestimmten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Ausgaben im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können erstattet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive) Mitglieder, außerordentliche (unterstützende, passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen - entweder als Fahrer, Pflegestelle, Notfallmanager oder Sonderposition. Sonderpositionen sind vom Vorstand festzulegen.
Diese Unterteilung und Festlegung ist notwendig, da es einen gewissen Maßstab bzgl. wirklicher Aktivität bedarf. Die festgelegten Aktivitäten sind auch regelmäßig auszuüben. Ordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, da diese den Verein durch **aktive**, unentgeltliche Vereinsarbeit unterstützen.
3. Bei ordentlichen Mitgliedern, die sich nicht regelmäßig oder länger als ein halbes Jahr nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, erlischt die Mitgliedschaft durch Zeitablauf.
4. **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags fördern.
5. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich im besonderen Maß zur Erreichung der Vereinsziele verdient gemacht haben.
6. **Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen**, die Tiere züchten/vermehren, vertreiben udgl oder gegen das Österreichische Tierschutzgesetz verstoßen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche ihre Aufnahme über das Formular <https://www.tiereck.at/mitgliedschaft/> bekunden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für Anmeldungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch **freiwilligen Austritt**, durch **Ausschluss** und **Zeitablauf bei aktiven Mitgliedern**.
2. Der freiwillige Austritt von passiven (unterstützenden) Mitgliedern kann jederzeit erfolgen (zB durch Einstellung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages). D.h. die Mitgliedschaft endet in jenem Kalenderjahr, wofür kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden - insbesondere durch Vergehen nach § 9. Abs. 1 bei aktiven Mitgliedern.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
5. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht **keine Vergütung** der geleisteten ehrenamtl. Tätigkeit zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den **ordentlichen Mitgliedern (die ab Aufnahmedatum mindestens 2 Jahre ununterbrochenes Mitglied sind)** und den **Ehrenmitgliedern** zu.

3. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar, Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte bildet die Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
2. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, dasjenige, das sie dem Verein im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben, dem Verein nach Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zu überlassen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Die Generalversammlung kann in einer physischen Versammlung aber auch elektronisch per Online-Meeting stattfinden. Die Entscheidung erfolgt vom Vorstand.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Ist die angegebene E-Mail-Adresse nicht korrekt, veraltet oder wurde bei der Anmeldung keine angegeben, so erfolgt keine Zustellung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die **ordentlichen** Mitglieder, die ab Aufnahmedatum (Beschluss des Vorstandes) 2 Jahre ununterbrochen als aktives Mitglied mitgewirkt haben und die **Ehrenmitglieder**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen/Ernennungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vereinsleitung, bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung der Berichte der Vorstandsmitglieder (Vereinsleitung, Kassier, Schriftführer) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Ernennung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vereinsleitung
 - Vereinsleitung-Stellvertreter
 - Kassier
 - Kassier-Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Schriftführer-Stellvertreter
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung ernannt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Vereinsleitung, bei Verhinderung von ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die Vereinsleitung, bei Verhinderung ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; übt ein und dieselbe Person mehrere Vorstandsfunktionen gleichzeitig aus, so besitzt sie trotzdem nur einen Sitz und eine Stimme.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Übt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht ordnungsgemäß aus oder bleibt innerhalb eines Jahres Vorstandssitzungen zweimal unentschuldig fern, kann es vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden. Für die Funktionsenthebung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Vorstand erforderlich.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Berichte der Vorstandsmitglieder (Vereinsleitung, Kassier, Schriftführer) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
5. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Vermittlungskosten und sonstigen Beiträgen sowie die authentische Interpretation der Statuten
6. Die Erlassung von Pflegerichtlinien und sonstigen notwendigen Richtlinien und Vereinbarungen, die Verfassung von Schutzverträgen, die Zuteilung und der Abzug von Pflgetieren von Pflegestellen, die Festsetzung von Rahmenrichtlinien für Kastrationsprojekte, die Kooperation mit anderen Vereinen/Verbänden, Organisationen und Behörden sowie die Betreuung aller dem Verein angehörenden Mitglieder

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Fall ihrer Verhinderung tritt an die Stelle ihr Stellvertreter.
Der Schriftführer und der Kassier unterstützen die Vereinsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Vereinsleitung vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Vereinsleitung und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Vereinsleitung und des Kassiers.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Vereinsleitung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vereinsleitung führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer und sein Stellvertreter führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und fertigt sämtliche Vereinsschriftstücke wie Mitgliederaussendungen, Förderansuchen etc.
6. Der Kassier und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Neuerliche Ernennung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung, es darf jedoch ausschließlich an eine anerkannte Tierschutz-Organisation übereignet werden. Die letzte Vereinsleitung hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.